

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG)

vom 26. April 1998¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991
(Waldgesetz, WaG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über
den Wald (WaG) und der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992
über den Wald (WaV).

Zweck

Art. 2

Zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Wald
und dessen Verordnung ist die Standeskommission, soweit dies im vorliegenden
Gesetz nicht anders geregelt ist.

Zuständigkeiten

Art. 3

Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

Begriff des Wal-
des

- a) eine Flächenausdehnung mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes
von
 - 800 m² innerhalb der Bauzone;
 - 500 m² ausserhalb der Bauzone;
- b) eine Mindestbreite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes von
12 m;
- c) das Alter der Bestockung für einwachsende Flächen von 20 Jahren.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000 und 24. April 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 4

Waldungen ausserkantonaler Körperschaften

Die Beförderung öffentlicher Waldungen ausserkantonaler Eigentümer wird mit den Regierungen der Nachbarkantone geregelt.

II. Schutz des Waldes

1. Rodung und Waldfeststellung

Art. 5¹

Rodungsbewilligung:
Zuständigkeit

¹Der kantonale Entscheid über Ausnahmen vom Rodungsverbot ist Sache des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

²Rodungsgesuche sind schriftlich und begründet beim Oberforstamt einzureichen.

³Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung geregelt.

Art. 6

Ersatzabgabe

Ersatzabgaben im Zusammenhang mit Rodungen werden dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zugewiesen.

Art. 7

Ausgleich von erheblichen Vorteilen

¹Für die durch Rodungsbewilligungen entstehenden erheblichen Vorteile ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten, der je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und dem Standortsbezirk zuzuweisen ist. Er entspricht der Hälfte des Mehrwerts.

²Das Departement setzt den Ausgleichsbeitrag nach Anhören des Standortsbezirkes in der Rodungsbewilligung oder durch eine selbständige Verfügung fest und regelt die Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

³Für Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise auf die Erhebung eines Ausgleichsbeitrags verzichtet werden.

Art. 8

Waldfeststellung

¹Wer feststellen lassen will, ob eine Fläche Wald ist, hat sein Gesuch schriftlich und begründet beim Oberforstamt einzureichen.

²Die Verordnung regelt die Einzelheiten des Verfahrens und die Koordination mit der Baugesetzgebung.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

2. Wald und Raumplanung

Art. 9

Für die Erteilung der Baubewilligung für forstliche Bauten und Anlagen, bei der keine Rodungsbewilligung notwendig ist, ist die Zustimmung des Departementes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich.

Forstliche Bauten und Anlagen

3. Betreten und Befahren des Waldes

Art. 10

¹Sowohl kurz- als auch langfristige Vorrichtungen, die die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Ausgenommen sind Vorrichtungen, die im Interesse der Walderhaltung erstellt werden.

Zugänglichkeit

²Veranstaltungen im Wald, die insbesondere durch ihre Art und Grösse sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung den Lebensraum Wald wesentlich beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung.

Art. 11

¹Das Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern*, nach Anhören des zuständigen Bezirksrates, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.

Verkehr

²Das Jusitz-, Polizei- und Militärdepartement kann, im Einvernehmen mit dem Departement und dem zuständigen Bezirksrat sowie nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens, die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat:

- a) Land- und Alpwirtschaft;
- b) Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses;
- c) Wildhege.

³Das Reiten, das Fahren und der Viehtrieb sind nur auf bewilligten und befestigten oder besonders signalisierten Wegen gestattet; vorbehalten bleiben Fahrten zur Bewirtschaftung des Waldes sowie bestehende Senntumrechte.

4. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 12

Nachteilige Nutzungen, insbesondere Weidgang, Trattrechte, Streuenutzung, Niederhaltung oder andere schädliche Einwirkungen, sind dann unzulässig, wenn sie

Nachteilige Nutzungen

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen.

Art. 13¹

Waldabstand

Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Waldrand beträgt 20 m. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 61 Absatz 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985.

III. Schutz vor Naturereignissen

Art. 14

Wälder mit besonderer Schutzfunktion

¹Wälder, welche in Gebieten mit drohenden Naturgefahren wegen ihrer Lage massgebend zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten beitragen, werden als Wälder mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet.

²Die kantonale Waldplanung bezeichnet ihre Lage.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. Bewirtschaftung und forstliche Planung

Art. 15²

Bewirtschaftungsgrundsätze

¹Die Waldpflege hat sich insbesondere an den natürlichen Abläufen zu orientieren. Die Waldverjüngung soll grundsätzlich durch Naturverjüngung geschehen. Wo Pflanzungen notwendig und sinnvoll sind, müssen sie mit standortgerechten Baum- und Straucharten erfolgen.

²Wer durch Vernachlässigung des Waldes dessen Schutzfunktion beeinträchtigt oder Gefahren für benachbarte Wälder schafft, kann durch den Forstdienst verpflichtet werden, die angemessenen Massnahmen zu treffen. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.

Art. 16³

Kantonale Waldplanung

¹Die kantonale Waldplanung legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest und äussert sich über allgemeine Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung.

²Sie wird unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Bezirke sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände erarbeitet und vor ihrem Erlass öffentlich bekannt gemacht.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Sie wird durch die Standeskommission genehmigt und ist für die Behörden verbindlich.

⁴Sie ist periodisch zu überprüfen.

Art. 17¹

¹Der forstliche Betriebsplan wird für öffentliche Wälder und Korporationswälder mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 ha erlassen. Forstlicher Betriebsplan

²Er legt die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung des kantonalen Waldplanes notwendig sind.

³Er ist für die Waldeigentümer verbindlich.

⁴Er wird unter Mitwirkung der Waldeigentümer durch das Oberforstamt erarbeitet und muss durch das Departement genehmigt werden.

Art. 18

¹Für alle Holznutzungen ist eine forstamtliche Bewilligung erforderlich. Holznutzung

²Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen, zum Beispiel für Eigennutzung.

Art. 19

¹Das für den Verkauf bestimmte Holz ist einzumessen und dem Oberforstamt das entsprechende Protokoll einzureichen. Holzeinmessung

²Der Waldeigentümer kann auf seine Kosten sein Holz durch den Forstdienst sortieren und einmessen lassen.

Art. 20²

Soweit die Veräusserung und die Teilung von Wald einer Bewilligung bedürfen, ist das Departement zuständig. Dabei ist auf eine sinnvolle Arrondierung des Waldareals zu achten. Veräusserung und Teilung

2. Verhütung und Behebung von Waldschäden

Art. 21

¹Der Kanton sorgt für die erforderlichen forstlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen des Kantons

²Der Wildbestand ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so zu regulieren, dass die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen gewährleistet bleibt. Insbesondere muss die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sichergestellt sein.

¹ Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Personen, Arbeitsstellen und Verbände aus Jagd, Tourismus, Naturschutz sowie Forst-, Land- und Alpwirtschaft erarbeiten und verwirklichen gemeinsam Konzepte zur Schadensverhütung.

V. Förderungsmassnahmen

1. Ausbildung, Beratung, Grundlagenbeschaffung

Art. 22

Ausbildung und
Beratung

¹Der Kanton fördert und beaufsichtigt die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und anderer Personen, die Waldarbeit verrichten.

²Er kann sich an vom Bund anerkannten Försterschulen beteiligen.

³Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

2. Finanzierung

Art. 23

Grundsätze

¹Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Massnahmen zur Walderhaltung, zum Schutz vor Naturereignissen, zur Bewirtschaftung des Waldes und für die Ausbildung.

²Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass

- a) sich die Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;
- b) Dritte, insbesondere Nutzniesser und Schadenverursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
- c) die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
- d) eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird.

³Die Kantonsbeiträge werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller, der Bedeutung und der Kosten der Projekte, deren Schwierigkeitsgrad und Lage durch die Standeskommission festgelegt.

⁴Die Standeskommission kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes sprechen.

Art. 24¹

Beiträge

¹Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge von 5 - 40 Prozent an die vom Bund unterstützten Massnahmen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²An diese Beiträge kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse ein Zusatzbeitrag von bis zu zehn Prozent gewährt werden.

³Die Zusprechung eines Beitrages für Finanzhilfen wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

3. Fonds für Walderhaltung

Art. 25

Der Kanton führt einen Fonds für Walderhaltung. Er ist bestimmt für Massnahmen, für die keine oder nur eine ungenügende Subventionierung möglich ist, insbesondere für:

Zweckbestimmung

- a) Neubegründung von Wald;
- b) Ertragsausfall bei Nutzungsbeschränkungen;
- c) Ablösung von nachteiligen Nutzungen;
- d) Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes im Wald und am Waldrand.

4. Forstreservfonds

Art. 26

Die Eigentümer öffentlicher Waldungen von mehr als 20 ha produktiver Waldfläche sind verpflichtet, einen Forstreservfonds anzulegen.

Verpflichtung

VI. Strafbestimmungen¹

Art. 27

¹Wer Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf abgestützten Verordnung verletzt, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

Strafbestimmungen

²Wird die Widerhandlung von einer juristischen Person, einer Kollektiv- bzw. Kommanditgesellschaft oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe, der Gesellschaft oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, anwendbar. Dabei haften jedoch die juristische Person, die Kollektiv- bzw. Kommanditgesellschaft oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft für die ausgefallten Bussen und die Kosten solidarisch.

¹ Abschnittstitel abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

	Art. 28 ¹
Strafverfolgung: Zuständige Be- hörde, Strafan- zeige	¹ Vergehen werden durch die Staatsanwaltschaft beurteilt. ² Übertretungen des Bundesgesetzes und des kantonalen Forstrechtes werden durch das Departement beurteilt. ³ Vergehen sind der Staatsanwaltschaft, Übertretungen dem Oberforstamt zu verzei- gen.

	Art. 29
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozess- ordnung.

VII. Vollzug

	Art. 30 ²
	Art. 31 ³
Erlass von Aus- führungsbestim- mungen	Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmun- gen.

	Art. 32
Forstorganisation	¹ Das Waldareal des Kantons bildet einen einzigen Forstkreis. ² Die Standeskommission bezeichnet auf Antrag des Departementes die Forstrevie- re; sie bestehen in der Regel aus einem oder mehreren Bezirken. ³ Zum kantonalen Forstdienst gehören das Oberforstamt und die Forstreviere.

	Art. 33 ⁴
Gebühren	¹ Es werden folgende Gebühren erhoben: a) Schlaganzeichnung Fr. 1.— bis Fr. 10.— pro Festmeter; b) Holzeinmessung Fr. 1.— bis Fr. 10.— pro Kubikmeter; c) Rodungsbewilligung Fr. 1.— bis Fr. 100.— pro Quadratmeter; d) Erstellung forstlicher Betriebspläne Fr. 500.— bis Fr. 5000.— pro Plan; e) Aufsicht über forstliche Projekte 2 bis 20 ‰ der Gesamtkosten; f) Verfügungen bis Fr. 1000.—. ² Die nähere Ausgestaltung der Gebühren erfolgt durch den Grossen Rat.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 34¹

Art. 35

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am: 9. September 1998.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.